

Satzung des Vereins Volkshochschule Hofer Land e.V.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen "Volkshochschule Hofer Land e.V."
- (2) Sein Sitz ist Hof.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hof eingetragen.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss der örtlichen Volkshochschulen im Landkreis Hof sowie des Landkreises Hof und der Stadt Hof.
- (2) Die Volkshochschule Hofer Land e.V. ist eine Einrichtung der Erwachsenenbildung und außerschulischen Jugendbildung.

Sie soll dazu beitragen, Erwachsene und Jugendliche durch Förderung ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in die Lage zu versetzen, ihrer Funktion in Familie, Beruf und einer freiheitlich-rechtsstaatlichen Gesellschaft unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen gerecht zu werden. Die Volkshochschulen bieten dafür Lern- und Orientierungshilfe; sie fördern die Urteilsbildung und verantwortliche Eigentätigkeit.

Die Tätigkeit der Volkshochschule Hofer Land e.V. dient allen Schichten der Bevölkerung in der Stadt Hof und im Landkreis Hof. Sie ist konfessionell und parteipolitisch sowie von gesellschaftlichen Gruppen unabhängig. Allgemeinbildung, berufsbegleitende Fortbildung, Lebenshilfe und politische Bildung sind die elementaren Aufgaben der Volkshochschulen.

Sie betreibt zu diesem Zweck eine Geschäftsstelle mit einer hauptamtlichen Geschäftsführung und, soweit erforderlich, weiteren pädagogischen Mitarbeitern und Hilfskräften.

Für überörtliche, zentrale Bildungsaufgaben kann sie ein Bildungszentrum betreiben.

Der Volkshochschule Hofer Land e.V. ist eine Abteilung Musikschule für den Landkreis Hof angegliedert. Diese ist Bestandteil des allgemeinen musikalischen Bildungswesens. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Durch ihre Angebote führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet damit einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Sie schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung.

- (3) Die Volkshochschule Hofer Land e.V. übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:
 - die fachliche und pädagogische Beratung der örtlichen Volkshochschulen
 - Aufstellung, Überwachung und Vollzug des Haushalts für die Volkshochschule Hofer Land e.V.
 - Erstellung des Haushaltsanschlages für die örtlichen Volkshochschulen, soweit es gewünscht wird
 - Beantragung aller öffentlichen Zuschüsse
 - zentrale Buchhaltung auf Wunsch für alle Volkshochschulen
 - Erstellung aller Statistiken und Nachweise
 - Hilfeleistungen bei der Programmerstellung der örtlichen Volkshochschulen

- organisatorische Planung des Programmdruckes
- Weiterbildung aller haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter
- Öffentlichkeitsarbeit.

Die übrigen Aufgaben bleiben im Zuständigkeitsbereich der örtlichen Volkshochschulen.

Für die Stadt Hof übernimmt sie die Planung, Organisation und Durchführung des Volkshochschulangebots.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein unterhält keinen auf Gewinnerzielung gerichteten Geschäftsbetrieb. Alle Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben für Zwecke, die außerhalb der Vereinsaufgaben liegen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder des Vereines

- (1) Mitglieder des Vereins sind die Volkshochschulen Münchberg (kommunal) und die Volkshochschule Naila e.V. - im Nachstehenden „Volkshochschulen“ genannt - sowie die der Volkshochschule Hofer Land e.V. beigetretenen Gemeinden, die Stadt Hof und der Landkreis Hof.
- (2) Mitglieder des Vereines können weitere rechtsfähige gemeinnützige oder kommunale Volkshochschulen sowie alle Gemeinden des Landkreises Hof sowie die Stadt Hof werden. Die Aufnahme als Mitglied ist beim Vorstand des Vereines zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Alle Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, den die Mitgliederversammlung festlegt.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (1) durch Austritt des Mitgliedes, der nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und in einem eingeschriebenen Brief zu erklären ist, der dem Vorstand des Vereines spätestens bis 30. April des laufenden Geschäftsjahres zugegangen sein muss,
- (2) durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied seine in dieser Satzung festgelegten Pflichten nicht erfüllt oder in sonstiger Weise gegen die Ziele des Vereines handelt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedes.

§ 6

Finanzierung

- (1) Die Volkshochschule Hofer Land e.V. deckt ihre Aufwendungen durch eigene Mittel, insbesondere durch Mitgliedsbeiträge und Veranstaltungsgebühren und durch Zuschüsse von kommunalen, staatlichen und europäischen Institutionen.
- (2) Die Gewährung der Landkreiszuwendung sowie die Zuwendung der Stadt Hof werden durch gesonderte Vereinbarungen geregelt.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes und des Rechnungsprüfungsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) die Wahl von drei Rechnungsprüfern,
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins,
 - e) die Kenntnisnahme des Stellenplans im Sinne von § 13 Abs. 1 der Satzung,
 - f) alle Grundsatzfragen der Erwachsenenbildung in Stadt und Landkreis Hof.
 - g) die Entscheidung über einen Aufnahmeantrag als Mitglied nach § 4, Absatz 2.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann zu allen Vereinsangelegenheiten Stellung nehmen.

§ 9

Stimmrecht

- (1) Die Volkshochschulen Münchberg und Naila sowie die Mitgliedsgemeinden benennen je einen Vertreter. Der Landkreis Hof benennt sieben Vertreter, die Stadt Hof fünf Vertreter.
- (2) Das Stimmrecht wird in der Mitgliederversammlung ausgeübt
 - a) für die Volkshochschulen durch ihre Leiter oder Geschäftsführer
 - b) für die Mitgliedsgemeinden durch den ersten Bürgermeister,
 - c) für den Landkreis durch den Landrat und sechs Kreisräte, die jeweils drei Stimmen haben,
 - d) für die Stadt Hof durch den Oberbürgermeister und vier Stadträte, die jeweils drei Stimmen haben.
- (3) Das Stimmrecht kann auf einen bestellten Vertreter übertragen werden.
- (4) An der Mitgliederversammlung nehmen der Geschäftsführer der Volkshochschule Hofer Land sowie der Leiter des Fachbereichs Kultur der Stadt Hof mit beratender Stimme teil.

§ 10

Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens einmal einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie ist außerdem binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich einzuberufen.
- (3) Die erste Mitgliederversammlung wird vom Landrat einberufen und bis zur Wahl des ersten Vorsitzenden geleitet.
- (4) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor Tagungstermin beim ersten Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über die Zulassung von später eingegangenen Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen - außer bei Anträgen zu Satzungsänderungen - der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die im ersten Wahlgang die höchste und die zweithöchste Stimmenzahl erreicht haben. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Bei Wahlen ist eine geheime Abstimmung anzusetzen, es sei denn, dass die anwesenden Mitglieder einstimmig auf geheime Wahl verzichtet haben.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom weiteren stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern:
 - dem ersten Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem weiteren stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem ersten Schriftführer,
 - dem zweiten Schriftführer und
 - dem Schatzmeister
- (2) Den ersten Vorsitz sollte in der Regel der jeweilige Landrat des Landkreises Hof übernehmen.
- (3) Das Amt des weiteren stellvertretenden Vorsitzenden sollte ein Vertreter der Stadt Hof wahrnehmen.
- (4) Der Schriftführer hat über jede Vorstandssitzung ein Protokoll anzufertigen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist verpflichtet, die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse auszuführen.

- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vom ersten, vom zweiten und vom weiteren Vorsitzenden je allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der zweite Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist. Der weitere Vorsitzende darf von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende verhindert sind.
- (8) Vorstandssitzungen sind einzuberufen,
- a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b. wenn drei Mitglieder die Berufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom ersten Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter schriftlich verlangen,
 - c. vor jeder Abhaltung einer Mitgliederversammlung
 - d. mindestens halbjährlich.
- (9) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt.
- (10) Der hauptamtliche Geschäftsführer der Volkshochschule Hofer Land e.V. sowie der Leiter des Fachbereichs Kultur der Stadt Hof nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil, es sei denn, die Beratungen betreffen ihre Person.
- (11) Der Vorstand beschließt über die Verteilung aller staatlichen und kommunalen Mittel nach sachlichen Gesichtspunkten. Hierzu kann er eigene Verteilungsschlüssel entwickeln, die landeseinheitliche oder zweckgebundene Auflagen berücksichtigen.

§ 12

Hauptamtlicher Geschäftsführer der Volkshochschule Hofer Land e.V.

- (1) Der hauptamtliche Geschäftsführer der Volkshochschule Hofer Land e.V. wird vom Landkreis Hof angestellt. Auf sein Dienstverhältnis finden die Vorschriften für Tarifangestellte des öffentlichen Dienstes entsprechend Anwendung.
- (2) Der hauptberufliche Geschäftsführer der Volkshochschule Hofer Land e.V. ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der Volkshochschule Hofer Land e.V. Zu diesem Zweck sind ihm insbesondere die folgenden Aufgaben zugewiesen:
- Neugründung von Volkshochschulen im Landkreis Hof,
 - Aufstellung der Haushalte für die Volkshochschule Hofer Land e.V. und auf Wunsch für die örtlichen Volkshochschulen,
 - Überwachung und Vollzug des Haushaltsplanes der Volkshochschule Hofer Land e.V.,
 - Beantragung aller öffentlichen Zuschüsse,
 - Erstellen aller Statistiken und Nachweise,
 - terminliche, finanzielle und methodische Vorbereitung des Programms und Dozentenberufung in Abstimmung mit den örtlichen Volkshochschulen,
 - organisatorische Planung des Programmdruckes,
 - Weiterbildung aller haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - zentrale Buchhaltung - wenn gewünscht - für alle Volkshochschulen im Landkreis Hof,

- Teilnahme an Sitzungen des Bayerischen Volkshochschulverbandes (bvV) und des bvV-Bezirks Oberfranken; er vertritt auf Wunsch die Mitgliedseinrichtungen gegenüber Behörden, Verbänden und anderen Organisationen,
 - Vorschlagsrecht für hauptberufliches Personal, das bei der Volkshochschule Hofer Land e.V. beschäftigt wird,
 - Vorbereitung der Aufstellung und der Änderung des Stellenplans der Volkshochschule Hofer Land e.V. gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung,
 - Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Honorarkräften für den Lehrbetrieb sowie von Mitarbeitern, die nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen und von Mitarbeitern, die befristet beschäftigt werden sollen gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung.
- (3) Der Vorstand kann für den hauptamtlichen Geschäftsführer eine Dienstanweisung aufstellen.

§ 13

Weitere Mitarbeiter der Volkshochschule Hofer Land e.V.

- (1) Der Vorstand entscheidet über die Aufstellung und die Änderung des Stellenplans der Volkshochschule Hofer Land e.V. Der Stellenplan ist einmal jährlich der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (2) Dem Vorstand wird die Befugnis übertragen, Angestellte und Arbeiter der Volkshochschule Hofer Land e.V. einzustellen, höherzugruppieren und zu entlassen. In dringenden Fällen wird diese Befugnis dem Vorsitzenden übertragen. Mitarbeiter, die befristet beschäftigt werden sollen, Honorarkräfte für den Lehrbetrieb sowie Mitarbeiter, die nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen, können von der Geschäftsführung eingestellt, eingruppiert und entlassen werden. In dringenden Fällen kann die Geschäftsführung auch unbefristet eingestellte Mitarbeiter entlassen.
- (3) Die Anstellung von Mitarbeitern der örtlichen Volkshochschulen ist nicht Aufgabe der Volkshochschule Hofer Land e.V.

§ 14

Die Geschäftsstelle der Volkshochschule Hofer Land e.V.

Die Geschäftsstelle der Volkshochschule Hofer Land e.V. hat ihren Sitz in Hof.

§ 15

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16

Rechnungsprüfung

- (1) Die Buchführung des Vereines ist für jedes Geschäftsjahr von den Rechnungsprüfern des Vereins zu überprüfen. Der Rechnungsprüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorgelegt.
- (2) Die Jahresrechnung ist dem Kreisrechnungsprüfungsamt des Landkreises Hof vorzulegen.

§ 17

Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (2) Die Satzung kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden, den diese aufgrund eines gemäß Abs. 1 vorgelegten Antrages mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst hat.

§ 18

Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss mit mindestens 2/3 aller Mitglieder gefasst werden. Falls nicht mindestens 2/3 der Mitglieder erschienen sind, ist binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen kann; hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Nach der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Hof, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Sonstiges

In dieser Satzung wird ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin soll keine Bevorzugung oder Diskriminierung eines Geschlechts zum Ausdruck kommen. Vielmehr steht selbstverständlich der Zugang zu jedem vorstehend beschriebenen Amt Personen unabhängig des Geschlechts offen. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhalts.